

Schriften zur Rechtstheorie

---

Heft 160

# Über die Normen zur Gesetzes- und Vertragsinterpretation

Von

Dr. Fritz-René Grabau



Duncker & Humblot · Berlin

**FRITZ-RENÉ GRABAU**

**Über die Normen zur Gesetzes-  
und Vertragsinterpretation**

**Schriften zur Rechtslehre**

**Heft 160**

# Über die Normen zur Gesetzes- und Vertragsinterpretation

Von

Dr. Fritz-René Grabau



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Grabau, Fritz-René:**

Über die Normen zur Gesetzes- und Vertragsinterpretation /  
von Fritz-René Grabau. — Berlin : Duncker und Humblot, 1993

(Schriften zur Rechtstheorie ; H. 160)

Zugl.: Berlin, Freie Univ., Diss., 1991

ISBN 3-428-07891-8

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten  
© 1993 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin  
Printed in Germany  
ISSN 0582-0472  
ISBN 3-428-07891-8

## *Über die Freundschaft*

*Die Freundschaft richtiger Freunde wächst durch sich selbst, durch freundlich-vertrauten Umgang. Man nimmt sich gegenseitig zum Muster, an dem man sich bildet, soweit man daran Merkmale des Gefallens findet. Man fragt sich: "Was kann ich bessern bei mir?" und zugleich: "Wer wäre noch besser als er?"*

*Aristoteles*



# Inhaltsverzeichnis

## *Erster Teil*

### **Problemeinführung**

<b>1. Kapitel: Präliminarien</b> .....	13
<b>2. Kapitel: Methodische Vorüberlegungen</b> .....	16
I. Darstellungsaufbau .....	16
II. Der Einfluß von Rechtsphilosophie und Rechtsgeschichte .....	17
III. Rechtsvergleichung und Methodenlehre .....	18
<b>3. Kapitel: Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Gesetzes- und Vertragsauslegung</b> ....	19

## *Zweiter Teil*

### **Die Zivilgesetzbücher im Wandel der Entwicklung**

<b>1. Kapitel: Der Zerfall der europäischen Einheit in Rechtskreise</b> .....	23
I. Von der Rezeption bis zur französischen Revolution .....	23
II. Die Nationalisierung des Rechts .....	24
<b>2. Kapitel: Der romanische Rechtskreis</b> .....	25
I. Gesetzes- und Vertragsauslegung im Code civil .....	26
<b>Die Nachfolgerechte</b>	
II. Das niederländische Burgerlijk Wetboek .....	31
III. Der italienische Codice civile .....	34
IV. Der spanische Código civil .....	36
V. Der portugiesische Código civil .....	37
<b>3. Kapitel: Der mitteleuropäische Rechtskreis</b> .....	39
I. Das österreichische ABGB .....	40
II. Das deutsche bürgerliche Gesetzbuch .....	43
III. Das Schweizer Zivilgesetzbuch .....	48

*Dritter Teil***Die Veränderung der Auslegungstopoi in der Vorkodifikationszeit**

<b>1. Kapitel: Der Forschungsstand</b> .....	50
<b>2. Kapitel: Die historische Grundlage der Gesetzesauslegung bis zum 18. Jahrhundert</b> ...	51
I. Die Lage der Gesetzesauslegung vor der Kodifikation .....	51
II. Die Ausbildung verschiedener Auslegungsarten .....	53
III. Zur Argumentationslehre .....	53
IV. Vom Grammatik/Logik-Schema zur Vier-Elementen-Lehre Savignys .....	55
<b>3. Kapitel: Die einzelnen Bedingungen für den Wandel der Gesetzesauslegungslehre im 19. und 20. Jahrhundert</b> .....	59
I. Das Wirken geistesgeschichtlicher Faktoren .....	60
II. Vom Gesetzespositivismus zum Richterpositivismus .....	64
III. Der Einfluß des Auslegungsobjekts. ....	68
<b>4. Kapitel: Die Entwicklung der Vertragsauslegungslehre</b> .....	72
I. Der Einfluß des Willensdogmas auf die Vertragsauslegung .....	72
II. Zwischen Willensdogma und Vertrauensschutz .....	76

*Vierter Teil***Die Vorschriften der Gesetzesinterpretation**

<b>1. Kapitel: Gesetzesauslegung und Auslegungsregeln</b> .....	80
<b>2. Kapitel: Die Auslegung unklarer Normen</b> .....	84
I. Auslegungsbestimmungen und allgemeine Rechtsmethodik .....	84
II. Auslegungsbedürftigkeit des Gesetzes .....	87
III. Mehrsprachige Gesetzestexte .....	88
<b>3. Kapitel: Die gesetzlichen Richtlinien zur Lückenschließung</b> .....	90
I. Die Lückenproblematik im Recht .....	90
II. Lückenschließung durch Analogie .....	92
III. Allgemeine Rechtsgrundsätze als letzte Auskunftsmittel .....	95
<b>4. Kapitel: Der Gesetzgeber als Normeninterpret</b> .....	102
I. Authentische Interpretation .....	102
II. Begriffliche Erweiterungen .....	106

*Fünfter Teil***Die Regelungen zur Vertrags- und Rechtsgeschäftsauslegung**

<b>1. Kapitel: Einführung in die Problematik</b> .....	109
<b>2. Kapitel: Subjektive und objektive Auslegungskriterien</b> .....	111
<b>3. Kapitel: Die Auslegung nach dem Wortsinn</b> .....	116
I. Das Verbot der Buchstabeninterpretation .....	116
II. Eindeutigkeitsregel (in claris non fit interpretatio) .....	119
III. Mehrsprachige Vertragstexte .....	120
<b>4. Kapitel: Die Beschränkung des Auslegungsmaterials</b> .....	122
I. Systematisch-ganzheitliche Auslegung (ex alio ad alium) .....	123
II. Einschränkende Auslegung allgemeiner Ausdrücke (interpretatio ad solam speciem) ...	126
III. Keine einschränkende Auslegung von Beispielen (interpretatio sine exclusione) .....	127
<b>5. Kapitel: Mehrdeutigkeit und vernünftiger Wille</b> .....	128
I. Bestandserhaltende Vertragsauslegung (interpretatio potius valeat quam ut pereat) ....	128
II. Funktionelle Auslegung (interpretatio ad speciem) .....	131
III. Mehrdeutigkeit und Verkehrssitte (interpretatio secundum usus loci) .....	132
<b>6. Kapitel: Unklarheitenregel und Restriktionsprinzip</b> .....	136
I. Unklarheitenregel (interpretatio contra proferentem) .....	136
II. Restriktionsprinzip (in dubio pro libertate) .....	149
III. Zur Abgrenzungsproblematik beider Prinzipien .....	152
<b>7. Kapitel: Die normative Ergänzung von Vertragserklärungen</b> .....	153
<b>8. Kapitel: Weitere Auslegungsmaximen</b> .....	158
I. Konversion (Umdeutung) .....	158
II. Ungewöhnlichkeitsregel .....	160

*Sechster Teil***Gemeinsame Grundlagen und Grundfragen  
der gesetzlichen Rechtsfindungsregeln**

<b>1. Kapitel: Die Hierarchie der Auslegungsmittel</b> .....	162
I. Reihen- oder Rangfolge bei der Gesetzesauslegung .....	162
II. Gliederungsfragen bei den vertraglichen Interpretationsvorgaben .....	164

<b>2. Kapitel: Richterliche Überprüfbarkeit von Auslegungsentscheidungen</b> . . . . .	166
I. Der Rechtssatzcharakter der Auslegungsbestimmungen . . . . .	166
II. Revisibilitätsanforderungen . . . . .	169
<b>3. Kapitel: Rechtsquellen als Auslegungsfundament</b> . . . . .	172
I. Historische Entwicklung . . . . .	172
II. Rechtsquellenkataloge . . . . .	173
III. Gewohnheitsrecht . . . . .	174
IV. Rechtsprechung (Präjudizien) . . . . .	176
V. Rechtslehre . . . . .	180
VI. Rechtsgeschäft . . . . .	182
VII. Allgemeine Rechtsgrundsätze . . . . .	183
<b>4. Kapitel: Die Interpretationsvorgaben am Ende des 20. Jh.: Perspektiven und Entwicklungschancen</b> . . . . .	184

*Anhang*

**Zweisprachige Synopse der wichtigsten  
Auslegungsbestimmungen der Zivilgesetzbücher**

I. Frankreich . . . . .	189
II. Niederlande . . . . .	191
III. Italien . . . . .	195
IV. Spanien . . . . .	199
V. Portugal . . . . .	204
VI. Österreich . . . . .	209
VII. Schweiz . . . . .	210
VIII. Bundesrepublik Deutschland . . . . .	210

**Literaturverzeichnis**

212

## Abkürzungsverzeichnis

AB	Wet van 15 mei 1829 houdende algemeene bepalingen der wetgeving van het koninkrijk
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (österreichisches)
ADC	Anuario del derecho civil
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts, Amtliche Sammlung
BW	Burgerlijk Wetboek
D.	Digesten
EZVr	Europäische Zeitschrift für Verbraucherrecht
GIUNF	Glaser-Unger, Sammlung von civilrechtlichen Entscheidungen des kk. OGH, Neue Folge
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
JBl.	Juristische Blätter (Wien)
NBW	Nieuw Burgerlijk Wetboek
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
OR	Obligationenrecht (schweizerisches)
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Riv. dir. civ.	Rivista di diritto civile
RIW	Recht der Außenwirtschaft
RJ	Rechtshistorisches Journal
SDHI	Studia et documenta Historiae et iuris
SZ (RA)	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung
ZNR	Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
Zvgl Rw	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft



*Erster Teil*  
**Problemeinführung**

1. Kapitel

**Präliminarien**

1. Wer die Gesetzestexte der kontinentaleuropäischen Zivilrechtskodifikationen betrachtet, wird mit der Tatsache konfrontiert, daß diese schon in ihren Eingangsbestimmungen zum Teil recht umfangreiche Regelungen zur Gesetzesauslegung enthalten. So finden sich dort Vorschriften über einzelne Stufen der Wortauslegung, die Behandlung analoger Fallgestaltungen, die Einbeziehung gesellschaftlicher Verhältnisse und übergesetzlicher Rechtsprinzipien.

Blättert man danach weiter in dem Kapitel zum Schuld- und Vertragsrecht, so begegnet einem dort wieder eine Vielzahl recht detailliert gehaltener Auslegungsgrundsätze. Diese beschäftigen sich etwa mit der Wort- und systematischen Auslegung, der Behandlung von Verkehrssitten, allgemeinen Ausdrücken und Beispielen oder enthalten Vorgaben hinsichtlich der Aufrechterhaltung des Vertrages beziehungsweise für die Entscheidung zweifelhafter Fälle, wo das Geringere gelten soll oder zugunsten des Schwächeren zu entscheiden ist.

2. Solche schon bei einem flüchtigen Blick in die Zivilgesetze der meisten westeuropäischen Nachbarn leicht zu machenden Beobachtungen müssen für den deutschen Juristen erstaunlich und verwirrend zugleich wirken. Ist dieser doch seit dem Inkrafttreten des BGB nahezu wie selbstverständlich daran gewöhnt, daß Auslegungsgrundsätze im Gesetzbuch nichts zu suchen hätten<sup>1</sup>. Seither hat sich die Vorstellung festgesetzt, das Gesetz könne nicht seine eigene Auslegung regeln und tue dies auch nicht<sup>2</sup>. Selbst anerkannte Auslegungsprinzipien mit langer Rechtstradition haben damit gerade bei der Vertragsinterpretation hierzulande nur noch einen geringen Bekanntheitsgrad. Da man sie aus den Gesetzbüchern vertrieben und in zu wenig gelesene Lehrbücher zum All-

---

<sup>1</sup> *Zweigert/Kötz* I, S. 98. Zu den erheblichen Vorbehalten gegenüber Auslegungsregeln aller Art schon vor 1900 *Honsell*, Argumente S. 30. Den rechtsvergleichenden Aspekt unterschlägt *Vollmer* in seiner neuen wissenschaftstheoretischen Arbeit völlig.

<sup>2</sup> *Kelsen*, Reine Rechtslehre S. 349.

gemeinen Teil oder gar in spezielle Arbeiten zur Methodenlehre verbannt hat, ist natürlich auch kein Gesetzeskommentar mehr gezwungen, sich mit ihnen eingehend auseinanderzusetzen, wie dies im Ausland - aufgrund der Gesetzeslage - zwangsläufig der Fall ist. Wenn es doch geschieht, so erfolgt die Darstellung eher zufällig und am Rande.<sup>3</sup> Schon seit Savigny wird bekanntlich hierzu gelehrt, daß man von vorgegebenen Auslegungsregeln nicht allzuviel erwarten dürfe: Auslegung sei Kunst und Wissenschaft zugleich und mit dem Wissen sei das Können automatisch noch lange nicht gegeben.<sup>4</sup> Daher hält man es hier bis heute für undenkbar, selbständige und detailliert formulierte Auslegungsregeln zu normieren und noch dazu den Richter an sie zu binden, da derartige Grundsätze zwar bestimmte Auslegungsverfahren vorschreiben, aber nicht festlegen könnten, in welcher Entscheidungssituation welcher Auslegungsregel zu folgen sei.<sup>5</sup> Man begreift sie als bloße Angebote, gewünschte Ergebnisse zu legitimieren, sie sind Mittel der Darstellung, nicht der Herstellung der Auslegung.

Soweit bei solcher Grundhaltung für die eigene Rechtsordnung oder aus rechtsvergleichendem Interesse heraus von deutscher Seite aus überhaupt eine Auseinandersetzung mit den ausländischen Interpretationsregeln in der Vergangenheit wie in der Gegenwart erfolgt ist, sind die negativen Beurteilungen allzu schnell bei der Hand gewesen. Prägnant heißt es zum Beispiel, daß Gesetzbücher sich von dem Ballast dürftiger Anleitungen freizuhalten hätten. Als häufig bloße Übernahmen aus der "*Kodifikationswerkstatt des Naturrechts*"<sup>6</sup> könnten sie eine methodische Schulung des Rechtsanwenders auch nicht zum Teil ersetzen. Bestenfalls als Rechtsquellenkatalog taugten die Grundsätze der Gesetzesauslegung, obwohl auch dort keine Auflösung, sondern nur eine Verschiebung der Problematik erzielt werde.

3. Für eine rechtsvergleichende Arbeit bedeuten diese oft und in vielen Variationen zu hörenden Vorwürfe der Trivialität und Überflüssigkeit keineswegs den schlechtesten Ausgangspunkt. Man wird eher neugierig zu erfahren, wie die betroffenen Rechtsordnungen selbst mit ihren Auslegungsbestimmungen umgehen und fertig werden. Daß die Vorschriften zur Gesetzes- wie zur Vertragsauslegung für das moderne Recht nicht völlig irrelevant sein dürften, machen allein schon die umfangreichen Gesetzesrevisionen oder Neukodifikationen ab der Mitte unseres Jahrhunderts in Italien (1942), Portugal (1967) und Spanien

---

<sup>3</sup> Wacke, JA 1981 S. 667, der diese Entwicklung nachdrücklich beklagt. Am eingehendsten sind die klassischen Prinzipien der Vertragsauslegung wohl durch *Flume II*, § 16 dargestellt, der aber wenig Nachahmer gefunden hat.

<sup>4</sup> Savigny, System I S. 211.

<sup>5</sup> Hassemer, Juristische Hermeneutik S. 204.

<sup>6</sup> Schott, Rechtsgrundsätze S. 97; Esser, Grundsatz S. 118 spricht von "Monsterregeln".

(1974) deutlich, wo die nationalen Gesetzgeber ihre Auslegungskataloge bestätigt, ja bisweilen sogar erweitert haben.

Die Abfassung von Rechtsfindungsregeln scheint so für jeden Gesetzgeber und zu allen Zeiten ein virulentes Problem zu sein. Auch die Beurteilung über deren Relevanz haben Hoch- und Tiefphasen durchgemacht.<sup>7</sup> Aus der jüngeren Literatur gibt es zum Beispiel einerseits die positive Äußerung von *Franz Bydliński*<sup>8</sup>, der die österreichischen Gesetzesauslegungsregeln als so wohlgelungen bezeichnet hat, daß sie allen methodischen Strömungen nach wie vor eine Stütze bieten könnte. Das genaue Gegenteil davon bedeutet das niederschmetternde Fazit von *Murad Ferid*<sup>9</sup> zu den Vertragsauslegungsregeln des französischen Rechts, die im wesentlichen totes Recht seien, was sich aus dem Fehlen einer umfangreichen Literatur und der sehr knappen Behandlung durch die Lehre ergäbe. In diese Linie fügt sich seit 1990 gut die Schuldrechtsreform in den Niederlanden mit ihrer Streichung der zahlreichen gesetzlichen Auslegungsvorgaben ein. Im übrigen gehen die Interpretationsvorschriften jedoch, was ihre Stellung in den Zivilgesetzbüchern angeht, wohl einer recht gesicherten Zukunft entgegen, da aktuelle Gesetzesvorhaben ihre Aufhebung offenbar nicht planen.

Für den Bereich der Testamentauslegung, wo bekanntlich Auslegungsprobleme besonders häufig auftreten<sup>10</sup>, sind existierende Auslegungsbestimmungen niemals und nirgends größeren Angriffen ausgesetzt gewesen wie im Bereich von Gesetzen und Verträgen. Dabei ist besonders verwunderlich, daß nicht einmal die sonst so rigorosen Gesetzgeber in Deutschland wie in den Niederlanden, ebenso wie die jeweiligen nationalen Rechtswissenschaften, gegen solch spezielle Interpretationsvorschriften je ernsthafte Bedenken angemeldet haben.<sup>11</sup> Argumentiert wird hier vor allem, daß Verträge im allgemeinen formfrei seien, während Testamente aufgrund ihrer Bindung an eine schriftliche Form festerer Strukturen bei der Auslegung bedürften. Ob diese Begründung angesichts der durch Massenverkehr und Standardverträge zurückgedrängten Idee der Vertragsfreiheit völlig überzeugend wirkt, wird so zur berechtigten Frage.

4. Da das BGB mit den §§ 133 und 157 lediglich zwei eigentliche Bestimmungen zu Auslegungsfragen kennt<sup>12</sup>, liegt der Schwerpunkt des vorzu-

---

<sup>7</sup> MünchKomm/Mayer-Maly, § 133 BGB Rdnr. 10.

<sup>8</sup> *Ferid*, Französisches Recht 2 B III; ebenso *Gschnitzer/Klang* für § 915 ABGB.

<sup>9</sup> *Bydliński*, Methodenlehre S. 78; *Oftinger*, Auslegung S. 82.

<sup>10</sup> Dazu *Lüderitz*, S. 344 im Vergleich zu den Prinzipien der Rechtsgeschäftsauslegung.

<sup>11</sup> MünchKomm/Leipold, § 2084 BGB Rdnr. 27; *Asser/Hartkamp*, Verbintenissenrecht II Nr. 279; *Asser/van der Ploeg*, Erfrecht Nr. 96 zu dem Art. 4.3.1.8 (neu) NBW im Erbrecht.

<sup>12</sup> Deren Gesetzescharakter als Methodenanweisungen beschreibt *Vollmer* S. 14 und 15 ff.